

# Statuten der Arbeitsgemeinschaft der Kirchen im Kanton Bern, AKB

vom 2. September 2014

## 1. Zweck

Im Glauben an Jesus Christus besteht eine Arbeitsgemeinschaft der Kirchen im Kanton Bern (AKB). Sie ist «eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäss der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.» (Basis des Ökumenischen Rates der Kirchen)

- Die AKB ist seit 1969 ein Ort der Begegnung, Beratung und Besinnung für Delegierte und Gäste aus christlichen Kirchen, Organisationen oder Gemeinschaften, die im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern angesiedelt und tätig sind.
- Die AKB will die in Christus begründete und bestehende Einheit der Kirchen bezeugen, die Zusammenarbeit der Christen und auf der Grundlage des Evangeliums die Katholizität der Kirche (1. Korinther 12) fördern.
- Die AKB ist ein Forum für die verständnisvolle und vertrauensvolle Begegnung der Kirchen und christlichen Organisationen und Gemeinschaften.
- Die AKB arbeitet an ökumenisch relevanten Fragen. Die Charta Oecumenica gibt den Rahmen für ihre Arbeit.
- Die AKB setzt sich ein für eine kreative, umsetzbare Zusammenarbeit der Kirchen und christlichen Organisationen und Gemeinschaften im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern.
- Die AKB arbeitet daran, eine gelebte Ökumene nach aussen sichtbar zu machen und das friedliche Zusammenleben der Konfessionen zu fördern.

## 2. Mitgliedschaft und Gaststatus

Mitgliedskirchen, -organisationen oder -gemeinschaften werden in den Statuten «Mitglieder»; Personen, die von den Mitgliedern in die AKB delegiert sind, werden «Delegierte» genannt.

- 2.1 Mitglied in der AKB können Kirchen, Organisationen oder Gemeinschaften werden, die seit längerer Zeit im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern verankert sind, die Statuten der AKB anerkennen und bereit sind, mit den anderen Mitgliedern und Organisationen im Gaststatus geschwisterlich umzugehen.
- 2.2 Den Gaststatus beantragen können Kirchen, Organisationen und Gemeinschaften, die im Kanton Bern aktiv sind und am ökumenischen Austausch interessiert sind («Gäste»). Gäste haben kein Stimmrecht, aber Rede- und Antragsrecht.
- 2.3 Mitglieder der AKB behalten ihre Unabhängigkeit in Bekenntnis, Lehre, Gottesdienst und rechtlicher Ordnung. Sie nehmen Rücksicht auf Anliegen der anderen Mitglieder und klären Unterschiede und Konflikte in geschwisterlichem Gespräch. Für die Mitglieder bindend sind im Rahmen dieser Statuten die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft über die interne Organisation der AKB. Im Übrigen sind nur Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft bindend, denen die Mitglieder durch ihre zuständigen Organe zustimmen.
- 2.4 Zahl der Delegierten für die Landeskirchen: Vier Delegierte Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, zwei Delegierte Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern, eine Delegierte/einen Delegierten für die Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern, alle andern Mitglieder je eine/n Delegierte/n. Neue Mitglieder entsenden je eine Delegierte/einen Delegierten mit einer Stimme, ungeachtet der Zahl der von ihnen vertretenen Menschen. Die Delegierten können eine neue Verteilung der Stimmkraft verlangen, sobald die Mehrheitsverhältnisse sich wesentlich ändern. Der entsprechende Antrag ist dem Präsidium schriftlich zu unterbreiten. Die Delegiertenversammlung entscheidet darüber mit einer Zweidrittelmehrheit und leitet den Prozess der dafür notwendigen Statutenänderung ein.
- 2.5 Der Antrag auf Gaststatus ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Das Präsidium unterbreitet das Gesuch der nächsten Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung formuliert mit einer Zweidrittelmehrheit einen Antrag an die Mitglieder. Der Gaststatus wird erteilt, wenn die zuständigen Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmen.
- 2.6 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Das Präsidium unterbreitet das Gesuch der nächsten Delegiertenversammlung. Zur Aufnahme neuer Mitglieder ist die Zustimmung der zuständigen Organe aller bisherigen Mitglieder erforderlich. Ein Antrag auf Mitgliedschaft setzt eine vorherige Mitarbeit in der AKB im

Gaststatus voraus. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt die Anerkennung der Statuten.

- 2.7 Mitglieder sind im Anhang der Statuten genannt. Eine Liste der Organisationen mit Gaststatus wird vom Präsidium geführt.
- 2.8 Der Austritt kann nur auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Präsidium schriftlich bis Ende Juni zu erklären. Das Präsidium informiert umgehend die Delegierten. Bereits geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Austretenden Mitgliedern steht keine Abfindung zu. Die verbleibenden Mitglieder führen die AKB weiter.

### **3. Aufgaben**

Zu den Aufgaben der AKB kann unter anderem gehören:

- 3.1 Schaffung von Gelegenheiten zu Begegnung, Dialog, Gebet, Bildung und des theologischen Gesprächs sowie Bereitstellung von Publikationen zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses.
- 3.2 Information der Kirchenleitungen der Mitglieder und Gäste.
- 3.3 Sensibilisierung der Mitglieder für ökumenische Anliegen.
- 3.4 Beratung und Unterstützung der Mitglieder und Gäste in Fragen der Zusammenarbeit und der Einheit.
- 3.5 Gegenseitige Information.
- 3.6 Koordination von Tätigkeiten.
- 3.7 Pflege der Verbindung zur Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft (AGCK-CH), zu kantonalen und regionalen Arbeitsgemeinschaften, zur Interkonfessionellen Konferenz (IKK) und zu weiteren ökumenischen Organisationen.
- 3.8 Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Ökumene.

### **4. Arbeitsweise**

- 4.1 Die AKB konstituiert sich als einfache Gesellschaft.
- 4.2 Die Delegierten treten in der Regel viermal jährlich zusammen.
- 4.3 Die Delegierten veranlassen im Falle längerer Abwesenheit ihre Kirche, Organisation oder Gemeinschaft, eine Stellvertretung zu entsenden.
- 4.4 Die Delegierten wählen Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/-präsidentin und Sekretär/Sekretärin.

- 4.5 Die Amtsdauer für Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/-präsidentin beträgt zwei Jahre. Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/-präsidentin dürfen nicht Delegierte des gleichen Mitglieds sein.
- 4.6 Die AKB kann Arbeitsgruppen bilden und Fachleute beziehen.
- 4.7 Die AKB kann ihren Mitgliedern Empfehlungen und Anregungen zukommen lassen.
- 4.8 Die Protokolle der AKB-Sitzungen werden in Kurzfassung («Kurzinformatio») den leitenden Organen aller im Anhang Genannten zugestellt.
- 4.9 Das Präsidium bereitet die Delegiertenversammlung vor, leitet sie und setzt ihre Beschlüsse um.
- 4.10 Für die Geschäftsführung sind zuständig: Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin und Sekretärin/Sekretär.

## **5. Finanzen**

- 5.1 Alle Mitglieder beteiligen sich mit einem Jahresbeitrag von Fr. 500.- am Aufwand der AKB.
- 5.2 Die AKB erstellt jährlich einen Kostenvoranschlag und einen an Finanzkraft und Mitgliederzahl der Mitglieder angepassten Verteilerschlüssel und legt sie den leitenden Organen der Mitglieder mit dem Gesuch um Entrichtung des errechneten Beitrags vor.
- 5.3 Die von der AKB revidierte und genehmigte Jahresrechnung wird den leitenden Organen der Mitglieder zur Kenntnis gebracht.
- 5.4 Organisationen im Gaststatus bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie nehmen auf eigene Rechnung an den Sitzungen teil.

## **6. Schlussbestimmungen**

- 6.1 Im Falle einer Auflösung geht das noch vorhandene Vermögen an die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz (AGCK-CH).
- 6.2 Diese Statuten wurden durch die zuständigen Organe der im Anhang aufgeführten Mitglieder angenommen und am 2. September 2014 unterzeichnet. Sie ersetzen die Statuten vom 2. April 2000 und die Richtlinien vom 31.8.1994. Änderungen der Statuten und/oder die Auflösung der AKB erfordern die Zustimmung der zuständigen Organe sämtlicher Mitglieder.

## Anhang der AKB-Statuten

### Liste der Mitglieder

- Reformierte Kirchen Bern – Jura – Solothurn	4
- Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern	2
- Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern	1
- Evangelisch-methodistische Kirche, Berner Distrikt	1
- Heilsarmee, Division Mitte	1
- Evangelisch-Lutherische Kirche Bern	1

### Beitragsschlüssel:

Mitgliederbeitrag (unabhängig von der Grösse): Fr. 500.--

Finanzierungsbeitrag: 80% Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn;  
19,8% Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern; 0,2%  
Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern.

\* \* \*

### Liste «Gaststatus»

Diese Liste ist kein Bestandteil der Statuten, sondern wird durch das Präsidium geführt.

Kirchen, Organisationen oder Gemeinschaften im **Gaststatus**:

- BewegungPLUS
- Evangelisches Gemeinschaftswerk
- Evangelische Mennoniten Gemeinde (Alttäufer) Bern
- Neuapostolische Kirche Schweiz, Bezirke Bern-Nord, Bern-Süd und Thun
- Serbisch-orthodoxe Kirche Bern

Bern, 2. September 2014

**Reformierte Kirchen Bern - Jura - Solothurn**

Synodalratspräsident: *Dr. Andreas Zeller*

**Römisch-katholische Kirche, Bischofsvikariat St. Verena**

Regionalverantwortliche: *Gudula Metzel*

**Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern**

Präsident: *Pfarrer Christoph Schuler*

**Evangelisch-methodistische Kirche, Berner Distrikt**

Distriktvorsteherin: *Claudia Haslebacher*

**Heilsarmee, Division Mitte**

Divisionschef: *Major Bernhard Wittwer*

**Evangelisch-Lutherische Kirche Bern**

Präsident: *Dr. Karl Beer*